

Gemeinde Lans
Anschrift Dorfstraße 43
Ort 6072 Lans

Zahl:

Kundmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Siebten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 34/2016, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2025, wird bekanntgemacht:

Die Erhebungen der Verjüngungsdynamik für das Jagdjahr ... erfolgen in den Jagdgebieten zu und an folgenden Zeit- und Treffpunkten.

Jagdgebiet	Zeit- und Treffpunkt für den Beginn der Erhebungen		Erhebungsorgan Kontaktdaten
	Datum / Uhrzeit	Treffpunkt	
<u>LANS</u>	<u>25.4.25 8⁰⁰</u>	<u>Gemeindeamt</u>	

Die betroffenen Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten haben gemäß § 4 Abs. 2 der Siebten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 das Recht zur Teilnahme an den Erhebungen. Sie können sich auch durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein dem Erhebungsorgan bekanntes Familienmitglied handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

Die Kundmachung
wurde an der Gemeindetafel
angeschlagen am 8.4.25
abgenommen am 25.4.25

Der Bürgermeister 1. A. [Signature] der Bürgermeister



Datum / Ort 8.4.25 Lans